

## Durchleitungsentgelt / Preisänderungsklausel

gültig ab 01.10.2021

Energy Air zahlt an den Netzbetreiber Fraport ein verbrauchsunabhängiges Durchleitungsentgelt für die Fernwärmebelieferung in Höhe von 22,42 EUR/kW (Stand: 01.10.2021). In dem Durchleitungsentgelt sind die Kosten für die Inanspruchnahme des Fernwärmeverteilnetzes sowie für den Messstellenbetrieb, die Messung und die Abrechnung sowie Steuern und Abgaben enthalten.

Die Energy Air wird sich einmal jährlich zu Beginn eines Kalenderjahres mit dem Netzbetreiber Fraport abstimmen und prüfen, ob die Parameter zur Ermittlung des Durchleitungsentgeltes (Verhältnis der zugeordneten Leistung; Höhe der Netzinfrastrukturkosten; Preisänderungsklausel etc.) mit Wirkung zum 1.10. eines Kalenderjahres angepasst werden müssen. Eine Anpassung des Durchleitungsentgeltes kann auch vorliegen, wenn Verbrauchsstellen hinzukommen, abgehen oder durch bauliche Maßnahmen verändert werden.

Das Durchleitungsentgelt wird nach folgender Vertragsformel berechnet:

$$P_t = P_0 \times \left[ 0,33 + 0,22 \frac{L_t}{L_0} + 0,45 \frac{I_t}{I_0} \right]$$

Die jeweiligen Ausgangswerte in den Preisänderungsklauseln sind:

$P_t$  = Durchleitungsentgelt zum jeweiligen Preisanpassungstermin

$P_0$  = 21,60 EUR/kW (Ermittelte Infrastrukturkosten der Fraport AG, Stand: 01.10.2019)

$L_t$  = 100,4 (Lohnindex 2. Quartal 2020 - 1. Quartal 2021)

$L_0$  = 91,5 (Lohnindex 2. Quartal 2016 - 1. Quartal 2017)

$I_t$  = 105,9 (Investitionsgüterproduzentenindex April 2020 – März 2021)

$I_0$  = 102,1 (Investitionsgüterproduzentenindex April 2017 – März 2018)

### **Bedeutung der Faktoren in den Preisänderungsklauseln:**

$P_0$ ,  $L_0$ ,  $I_0$ : Ausgangsindizes

$P_t$ ,  $L_t$ ,  $I_t$ , Der aus der Anwendung der Preisänderungsklausel resultierende Durchleitungsentgelt, Fixum, Lohn- und Investitionsindex zum jeweiligen Preisanpassungstermin.

**L (Lohngüterindex):** Mittelwert aus den vier Quartalswerten (2. Quartal des vorherigen Jahres bis 1. Quartal des Jahres der Preisanpassung) der vom Statistischen Bundesamt für Deutschland veröffentlichten tariflichen Stundenverdienste in der Energie- und Wasserversorgung ohne Sonderzahlungen, abgedruckt unter Verdienste und Arbeitskosten, Index der Tarifverdienste und Arbeitszeiten (Basisjahr 2020 = 100), Fachserie 16 (Reihe 4.3), abrufbar unter: <https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/VerdiensteArbeitskosten/Tarifverdienste/TarifverdienstLangeReihe.html>

**I (Investitionsgüterproduzentenindex):** Mittelwert aus den zwölf Monatswerten (April des vorherigen Jahres bis März des Jahres der Preisanpassung) der vom Statistischen Bundesamt für Deutschland veröffentlichten Erzeugerpreise gewerblicher Produkte, Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten, abgedruckt unter Fachserie 17 (Reihe 2), Preise, Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte, Erzeugerpreise, Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte, Inlandsabsatz, lfd. Nr. 3 (Basisjahr 2020 = 100), abrufbar unter: <https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/Preise/Erzeugerpreise/ErzeugerpreiseLangeReihen.html>

Das Statistische Bundesamt hat die in der Preisgleitklausel verwendeten Werte für den Lohnindex umgestellt. Das Basisjahr wurde von 2015 auf 2020 (= 100) geändert und die Indexwerte inhaltlichen Anpassungen unterzogen. Die Veränderungen wurden in der Preisgleitklausel entsprechend den Vorgaben des Statistischen Bundesamtes berücksichtigt. Der vertragliche Ausgangswert ändert sich danach wie folgt:  $L_0$  (Lohnindex 2. Quartal 2016 bis 1. Quartal 2017) = 91,5